



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 19/21. September 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein 157

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils 157

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2007 158

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 159

Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Augsburgener Flughafen GmbH (AFG) auf Änderung der Löschwasserversorgung nach § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) 159

Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Augsburgener Flughafen GmbH (AFG) auf Änderung der Oberflächenentwässerung nach § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 96 Lindau – München; Abschnitt Buchloe – Landsberg; Betriebs-km 115,9 Ausbau der aufgelassenen Anschlussstelle Igling zu einer Betriebsumfahrt

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 25. September 2007 160

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Vom 9. November 2004

§ 1
Änderung der Verbandssatzung

Der § 16 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZRF Traunstein erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein, 3. Juli 2007
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABI 2007, S. 157

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils

159 Der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils erlässt auf Grund der §§ 11, 15 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

160 (1) ¹Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 € und Ersatz ihrer Auslagen. ²Die Sitzungsgeldpauschale verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. ³Dauert die Sitzung länger als einen Tag, so ist die Sitzungsgeldpauschale pro Tag zu zahlen.

(3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).

(4) ¹Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von 15 € pro Sitzung festgesetzt. ²Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(5) ¹Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. ²Der Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles ist zu beantragen. ³Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 12,50 € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(7) Verbandsräte die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 2

Entschädigung des Zweckverbandvorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,15 € brutto pro Abnehmer. ²Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. ³Die Entschädigung wird jeweils zum 1. Januar durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Werkleiter neu berechnet. ⁴Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes –BayRKG–, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayRKG gewährt wird.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

(1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 245,76 € brutto. ²Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. ³Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung abgegolten. ⁴Sobald die Vergütungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst angehoben werden, wird jeweils die Entschädigung für den Stellvertreter des Vorsitzenden im gleichen Prozentsatz erhöht. ⁵Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten.

(2) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende Reisekosten und Tagegelder gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Hofham, 21. Dezember 2006

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Brandlmeier

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 157

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.785.933 €
und in den Aufwendungen mit	2.787.934 €.
Der Vermögensplan über	2.040.147 €,
– beinhaltet die Anlagenzugänge	1.844.500 €
– und die Tilgung der Darlehen	195.647 €
– und die Finanzierung	
über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von	674.148 €,
– Darlehen von	1.100.000 €
– sowie die Eigenfinanzierung von	265.999 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 19. Dezember 2006 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan 2007 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in der Zeit vom 22. Januar 2007 bis 29. Januar 2007 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 22. Dezember 2006

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Brandlmeier

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 158

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 159

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Änderung der Löschwasserversorgung nach § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Vom 23. August 2007 25-30-3736-A-P/6

Die AFG hat am 7. August 2007 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Änderung der Löschwasserversorgung nach § 8 Abs. 3 LuftVG beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2272 eingeholt werden.

München, 23. August 2007
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

OBABl 2007, S. 159



Pumpeneinbau

FENZL GmbH

Vertrieb und Einbau von Pumpen

Kompetenter Service an
• Pumpen und Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung
• Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung
• Pumpen und -regelsystemen in der Hel-
zungstechnik
• Druckhalte-systemen
• Schalt-, Steuer- und Regelanlagen

Hochleistungs- 20 • 83104 Hohenham • Telefon 089 06/1201 • Telefax 089 06/3086
Internet: <http://www.fenzl-pumpen.de> • E-Mail: fenzl@t-online.de

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Änderung der Oberflächenentwässerung nach § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Vom 23. August 2007 25-30-3736-A-P/5

Die AFG hat am 2. Juli 2007 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Änderung der Oberflächenentwässerung nach § 8 Abs. 3 LuftVG beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 0 89/21 76-22 72 eingeholt werden.

München, 23. August 2007
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

OBABl 2007, S. 159

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 96 Lindau – München;
Abschnitt Buchloe – Landsberg; Betriebs-km 115,9
Ausbau der aufgelassenen Anschlussstelle Igling zu einer Betriebsumfahrt**

**Bekanntgabe vom 6. September 2007
32-4354.0-0-223**

Die Autobahndirektion Südbayern plant, die aufgelassene Anschlussstelle Igling zu einer Betriebsumfahrt auszubauen, um den Betriebsdienst, insbesondere den Winterdienst, wirtschaftlicher organisieren zu können.

Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 27. August 2007 Planunterlagen zugeleitet mit der Bitte um Feststellung, dass gemäß Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens entfallen kann.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 0 89 21 76-27 02 eingeholt werden.

München, 6. September 2007
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

OBABl 2007, S. 160

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 25. September 2007, um 14.00 Uhr seine 201. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Großen Sitzungssaal des Rathauses München

Beratungsgegenstände:

Vortrag:
Klaus-Dieter Josel, Deutsche Bahn AG
Konze. Bevollmächtigter für den Freistaat Bayern
„Perspektiven für die Schieneninfrastruktur im Großraum München“

1. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung
hier: Bau- und Gartenmarkt in der Stadt Moosburg, Lkr. Freising
– Beschluss

2. Regionalkreisbildung und kommunale Selbstverwaltung
Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2007 zur dortigen Verwaltungs- und Kreisgebietsreform
– Bericht

3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2025 des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung
– Bericht

4. Verschiedenes

München, 30. August 2007
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

OBABl 2007, S. 160